

Gebäudereinigung und Hauswartdienste

Lohn- und Protokollvereinbarung vom 1. April 2024 bis 31. März 2025

zwischen dem Verband für Gebäudereinigung und Hauswartdienste Liechtenstein und dem Liechtensteinischen ArbeitnehmerInnenverband als Ergänzung zum Gesamtarbeitsvertrag.

1. Lohnerhöhung

Die Vertragsparteien vereinbaren für 2024 nachstehende Lohnanpassungen:

- Erhöhung der Lohnsumme um 0.7% per 1. April 2024 zur individuellen Verteilung.
- Für die von einer Reduktion der Bruttoarbeitszeit betroffenen Arbeitnehmenden im Stundenlohn zusätzlich zu a) eine Erhöhung des Stundenlohns um 2.3 % per 1. April 2024 als Ausgleich für die Reduktion der Bruttoarbeitszeit (Ausgleichszahlung).
- Kein Anspruch besteht für Arbeitnehmende bei einer Anstellung von längstens 6 Monaten vor der Lohnerhöhung per 1. April 2024. Lohnerhöhungen, die innerhalb der letzten 6 Monate vor dem 1. April 2024 erfolgten, können darauf angerechnet werden.

2. Mindestlöhne

Die Mindestlöhne bleiben unverändert bestehen. Die angeführten Stundensätze sind Basisstundensätze, d.h. der jeweilige Ferienanspruch sowie der Feiertagsanspruch von 4.0% sind darin nicht enthalten.

Mindestlohn pro Stunde	bis 3. Berufsjahr	ab 4. Berufsjahr	Ab 6. Berufsjahr
▪ Dipl. Gebäudereiniger/in (HFP)	CHF 26.35	CHF 28.40	CHF 29.45
▪ Gebäudereinigungs-Fachmann/-frau mit eidg. Fachausweis	CHF 23.90	CHF 26.90	CHF 28.95
▪ Fassadenspezialist (mit Zertifikat)	CHF 22.35	CHF 25.85	CHF 27.40
▪ Vorarbeiter/in (Objektleiter/in)	CHF 22.35	CHF 25.85	CHF 27.40
▪ Gebäudereiniger/in FZ Fachmann/-frau Betriebsunterhalt FZ	CHF 21.30	CHF 24.80	CHF 26.35
▪ Reinigungsmitarbeiter/in	CHF 19.25	CHF 19.70	CHF 20.20

Umrechnungsformel für Mindestlohn

Berechnung Stundenlohn: Monatslohn x 12 : (Nettoarbeitszeit (20 Tage Ferien) x 1.123)
Berechnung Monatslohn: Stundenlohn x Nettoarbeitszeit (20 Tage Ferien) x 1.123 : 12

3. Praktikum und Ferienjob

Als Praktikum gelten:

- Ein befristetes Arbeitsverhältnis, das nachweislich für eine Ausbildung benötigt wird.
- Ein befristetes Arbeitsverhältnis nach Nichtbestehen der Lehrabschlussprüfung bis zu deren Wiederholung.

Maximale Praktikumsdauer 12 Monate.

Als Ferienjob gilt:

- a) Ein auf max. 4 Wochen befristetes Arbeitsverhältnis, das Schüler oder Studenten während der Schul- bzw. Semesterferien eingehen. Die Entschädigung für Schüler und Studenten, die während der Schul- bzw. Semesterferien ein befristetes Arbeitsverhältnis von maximal vier Wochen eingehen, entspricht dem Alter (Bsp. 15 Jahre: mind. 15 Franken pro Stunde). Ab dem 18. Altersjahr gilt der Mindestlohn Reinigungsmitarbeiter/in.

4. 13. Monatslohn

Alle Arbeitnehmenden haben gemäss Art. 25 des Gesamtarbeitsvertrages Anspruch auf einen 13. Monatslohn. Weiters gelten die Bestimmungen von Art. 25 Abs.1 bis 6.

5. Arbeitszeit

Die wöchentliche Normalarbeitszeit reduziert sich per 1. April 2024 auf 43 Stunden.

6. Ferien


Der Arbeitnehmer hat Anrecht auf 4 Wochen (20 Ferientage, Zuschlag für Stundenlohn 8.33%) bezahlte Ferien. Ab dem Monat des 50. Geburtstages hat der Arbeitnehmer Anspruch auf 22 Ferientage pro Jahr (Zuschlag für Stundenlohn 9.24%) und ab dem Monat des 55. Geburtstages auf 24 Ferientage pro Jahr (Zuschlag für Stundenlohn 10.17%).

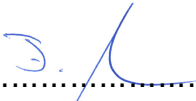
7. Gültigkeitsdauer

Diese Lohn- und Protokollvereinbarung tritt am 1. April 2024 in Kraft und ist bis 31. März 2025 gültig. Bei der Regierung des Fürstentums Liechtenstein wird für diesen Zeitraum die Allgemeinverbindlichkeit beantragt.

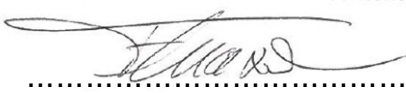
Schaan/Triesen, 28. November 2023

**Liechtensteinischer
ArbeitnehmerInnenverband**



.....
Sigi Langenbahn, Präsident


.....
Fredy Litscher, Co-Stv. Geschäftsführer

**Verband für Gebäudereinigung und
Hauswartdienste Liechtenstein**


.....
Elmar Marxer, Sektionspräsident

Wirtschaftskammer Liechtenstein


.....
Dr. Martin Meyer, Präsident


.....
Jürgen Nigg, Geschäftsführer